

O.ö. Umweltschutzbehörde
UANw-350121/08-1993/Wi-La

Bitte bei Antwortschreiben Geschäfts-
zeichen, Datum und Gegenstand anführen!

4020 Linz, am 15.2.1993
Christian-Coulinsstraße 15 (DVR.0652334)
Tel. 0732/2720-3450 - Fax 0732/2720-3409
Bearbeiter: Dr. Wimmer, Kl. 3450

An die
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
Naturschutzbehörde

Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf

zu N-624/1991 Cs/Gr
vom 19. Jänner 1993

Betr.: Hinterstoder Bergbahnen GesmbH, Errichtung einer Be-
schneiungsanlage auf der Hutterer HÖß; Naturschutzverfahren -
abschließende Stellungnahme der O.ö. Umweltschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die O.ö. Umweltschutzbehörde hat zu den geplanten Vorhaben der
Errichtung von Beschneiungsanlagen auf der Wurzeralm bzw. der
Hutterer HÖß vorläufig bereits mit Schreiben vom 20.1.1992,
UANw-350121/01-1992/Wi-La, Stellung bezogen und bei im wesent-
lichen kritischer Haltung die Beibringung detaillierter Unter-
lagen für das notwendige umfassende Ermittlungsverfahren ge-
fordert. Diese Forderungen wurden anlässlich der mündlichen Ver-
handlung vom 23. Juli 1992 näher präzisiert und hat daraufhin der
Konsenswerber ergänzende Projektunterlagen erarbeitet, welche
uns mit Schreiben N-624/1992/Cs vom 15.9.1992 zur Verfügung
gestellt wurden. Das abschließende Gutachten des Bezirksbe-
auftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 5.1.1993 wurde
uns nunmehr unter N-624/1991/Cs/Gr vom 19.1.1993 (hier eingelangt
am 21.1.1993) zur Kenntnis gebracht.

Im weiteren wird auf Grundlage der Stellungnahme des Konsens-
werbers anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 23.7.1992 davon
ausgegangen, daß die Anträge für die Errichtung und den Betrieb
der Beschneiungsanlagen für die Bauetappe 1 und die Bauetappe 2
getrennt wurden, jedoch in diesem Verfahren unter einem behandelt
werden. Die Errichtung der Bauetappe 1 wird vom Antragsteller als
vordringlich dargestellt.

Auf die möglichen vielfältigen Vor- und Nachteile des Betriebes
von Beschneiungsanlagen durch die mögliche Beeinflussung des
Naturhaushaltes und des Landschaftsgefüges braucht hier nicht
näher eingegangen zu werden, wobei dem Gutachten des Bezirksbe-
auftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 5.1.1993 jedoch

vollständig dahingehend gefolgt wird, daß die Eingriffswirkung der Ausbautetappe 2 oberhalb der Mittelstation in einer Seehöhe von 1.400 bis 1.800 m im Hinblick auf die genannten Interessen wesentlich kritischer zu beurteilen sein wird, als die Beschneidung der Talabfahrt (Ausbautetappe 1). Zusätzlich zu den kaum quantifizierbaren Auswirkungen einer Kunstschneeaufbringung auf den Boden und die Vegetation in dieser Höhenlage ist auch zu bedenken, daß die Aufbringung einer künstlichen Schneedecke bei sonst fehlender Schneelage in diesem Landschaftsraum zu einer praktisch völligen Verfremdung der Landschaft durch Abkopplung von den natürlichen Rahmenbedingungen eines Schibetriebes führen würde. Der bei Realisierung von Ausbautetappe 1 und 2 mögliche Schibetrieb würde defakto zu einer "künstlichen Saison" führen, wobei verbunden mit den zu erwartenden Benutzerfrequenzen auch erhebliche Auswirkungen auf die notwendige Tourismus-Infrastruktur (Parkplätze, Abwasseranfall, Verkehrsaufkommen, usw.) zu erwarten sind. Tendentiell würden sich daher bei Errichtung der Ausbautetappe 2 die derzeitigen maximalen Benutzerfrequenzen als zukünftige durchschnittliche Benutzerfrequenzen darstellen.

Wird hingegen nur die Beschneidungsanlage für die Talabfahrt realisiert (Ausbautetappe 1), so ist die Nutzbarkeit und Attraktivität des Schigebietes Hinterstoder im wesentlichen von den Verhältnissen auf der Hutterer Höß abhängig. Die Gefahr einer "künstlichen Saison" mit all ihren negativen Folgen ist damit kaum gegeben.

Die O.ö. Umweltschutzbehörde kann daher einer naturschutzbehördlichen Bewilligung der eingereichten Ausbautetappe 1 (Beschneidung einer Talabfahrt) zustimmen, stellt jedoch gleichzeitig den Antrag auf Versagung der Bewilligung für die Ausbautetappe 2. Begründet wird dieser Antrag damit, daß durch eine künstliche Beschneidung in einer Höhenlage von 1.400 bis 1.800 m starke Eingriffe in das Landschaftsbild (die Landschaftscharakteristik) eines zwar anthropogen belasteten aber ökologisch immer noch hochwertigen Landschaftsraumes der Hutterer Höß erfolgen würden, die Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation als schwer quantifizierbar, jedoch dem Grunde nach negativ zu beurteilen sind, die ohnehin kurzen Vegetationszeiten in dieser Höhenlage weiter eingeschränkt würden und somit ein Schutz des Naturhaushaltes, der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen, des Erholungswertes der Landschaft und des öffentlichen Interesses einer Vermeidung übermäßiger Beanspruchungen vorhandener Infrastruktureinrichtungen (Straßennetz, Parkplatzkapazität, Abwasserreinigungsanlagen, Wasserversorgung, usw.) nicht sichergestellt wäre.

Zu dem vom Bezirksbeauftragten im Gutachten vom 5.1.1993 frühest zulässigen Beginn der künstlichen Beschneidung mit 15. November ist aus unserer Sicht festzuhalten, daß nach Auswertung der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten meteorologischen Daten der Wetterstation Windischgarsten davon auszugehen ist, daß mit einer künstlichen Beschneidung im Gebiet Hinterstoder (Talabfahrt) ca. im Zeitraum 5.-14.11. (Jahresreihe 1985 bis 1990) begonnen werden könnte. Mit einer haltbaren Kunstschneedecke ist ab 15. November

- 3 -

eines Jahres in den überwiegenden Fällen zu rechnen, im Dezember ist eine solche gewährleistet. Mit einer natürlichen Schneedecke (Dauer mindestens fünf Tage) ist jedoch in der Regel erst ab der zweiten Dezemberwoche zu kalkulieren, wobei eine durchgehende Schneebedeckung des Talbodens in den einzelnen ausgewerteten Jahresreihen höchst unterschiedlich ist. Aus den meteorologischen Basisdaten ergibt sich, daß durch eine künstliche Beschneieung der Talabfahrt ein Schibetrieb in so "schlechten Monaten" wie dem Dezember des Jahres 1987 und 1989 gewährleistet hätte werden können.

Der vorgeschlagene frühest mögliche Beschneieungstermin "15. November" ist daher auf Grund der meteorologischen Daten nachvollziehbar und kann zugestimmt werden. Probleme werden jedoch mit der Verknüpfung des Beschneieungsbeginnes mit dem Vorhandensein einer Schneelage im Tal gesehen. Es wird von uns durchaus begrüßt und unterstützt, nicht bereits im November Kunstschneebänder in einer ansonst apparen Landschaft zu produzieren, jedoch verliert die Beschneieungsanlage ihren Sinn, wenn der Saisonbeginn ausschließlich vom Vorhandensein einer natürlichen Schneebedeckung abhängig gemacht wird.

Es erscheint daher durchaus zulässig, den Vorschreibungspunkt 4 im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz dahingehend abzuändern, daß der Beschneieungsbeginn generell mit 1. Dezember eines Jahres beschränkt wird und dieser Termin nur bis frühestens 15. November vorverlegt werden darf, wenn im Tal bereits eine durchgehende Schneebedeckung vorliegt.

Das vorgeschlagene Beschneieungsende mit längstens 28. Februar eines Jahres erscheint aus unserer Sicht ausreichend, um negative Auswirkungen auf die Vegetation, das Landschaftsbild, den Boden und den Wasserhaushalt gering zu halten.

Zusätzlich von den vom Bezirksbeauftragten vorgeschlagenen Auflagen erscheint es uns unserer Sicht erforderlich, die Lärmemissionen der eingesetzten Niederdruckschneekanonen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Minimum zu beschränken. Entsprechend den Angaben im Projekt in der Beilage "Umweltverträglichkeitsprüfung" (Verfasser: Ingenieurbüro Dipl.Ing. Reibenwein), Seite 8, darf der Schallpegel eines einzelnen Schneerzeugers in einem Stand von 25 m einen Dauerschallpegel von 62 dB (A) demnach nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses typenbezogenen Schallpegels ist durch eine entsprechende Herstellergarantie oder ein Gutachten einer autorisierten Stelle der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Weiterhin muß durch einen einzuhaltenden Mindestabstand zu Waldflächen und Einzelbäumen sichergestellt sein, daß keine Verletzungen des Wurzelraumes von Bäumen möglich sind.

Es wird ebenso für erforderlich gehalten, den Einfluß der

Beschneiungsanlage bzw. der künstlichen Beschneiung auf die Vegetation und den Boden (vgl. mit dem entsprechenden Beschluß des Fachbeirates für Bodenschutz) durch Vorschreibung von Beweissicherungsmaßnahmen zu kontrollieren. Die Notwendigkeit einer derartigen Beweissicherung wird unterstrichen durch das Gutachten der Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung hinsichtlich des Vegetations- und Bodenzustandes vom 27.8.1992 und die dort auch lageplanmäßig erfaßten mechanischen Scherschäden einiger Bereiche der Talabfahrt.

Wie bereits im Gutachten des Bezirksbeauftragten ausgeführt wurde, entspricht das vorgelegte Gutachten über den Vegetations- und Bodenzustand nicht den einschlägigen Anforderungen an eine vegetationskundliche Istzustandserhebung, sondern wurde eine Beurteilung der Pistenflächen vor allem nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Es ist zwar dem Bezirksbeauftragten durchaus dahingehend zu folgen, daß mit einer Begrenzung der Bewilligungsdauer für die geplante Anlage auf fünf Jahre und den Vorbehalt der Vorlage einer "Kontrollerhebung über den Istzustand der Pistenbegrünung" ausreichend Vorsorge für die Vermeidung von Dauerschäden von Vegetation und Boden getroffen wird, aus unserer Sicht wäre jedoch zu bevorzugen, wenn der Vegetations- und Bodenzustand bereits vor Baubeginn einer dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Beweissicherung unterzogen werden würde. Des weiteren wäre in einem Abstand von ca. fünf Jahren die Untersuchung zu wiederholen. Durch eine derartige Beweissicherung würde unter Beachtung der kurzen vorgeschlagenen Genehmigungsdauer auch die Rechtssicherheit für den Antragsteller steigen.

Es wird daher gefordert, daß vor Baubeginn bzw. vor der ersten Saison und nach der vierten Saison an mehreren, vom Bezirksbeauftragten festzulegenden Beobachtungsflächen pflanzensoziologische Aufnahmen nach der Methode von Braun-Blanquet (Braun-Blanquet, J. 1964-Pflanzensoziologie, zweite Auflage, Wien 1951) durchgeführt werden. Die Aufnahmeflächen sind dazu in der Natur zu kennzeichnen (Auspflöckung) und auf dem Projektslageplan darzustellen. Für jeden Standort wären auch die physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erfassen (Bodentiefe, Horizonte, Porenvolumen und Rohdichte). In der Beweissicherung wären auch Erosionsschäden und mechanische Beschädigungen der Vegetationsdecke zu erheben.

Erst mit einer derartigen Untersuchung kann ein mittelfristiger zeitlicher Einfluß der künstlichen Beschneiung auf den Vegetations- und Bodenzustand der Pistenbereiche so weit quantifiziert werden, daß verwertbare Entscheidungsgrundlagen über einen zukünftigen Antrag um Verlängerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für den Betrieb der Beschneiungsanlage zur Verfügung stehen.

Die O.ö. Umwelthanwaltschaft stimmt somit der Errichtung und dem Betrieb einer Beschneiungsanlage auf der Hutterer HÖß bzw. der Talabfahrt Hinterstoder im Umfang der Ausbaustufe 1 zu, stellt jedoch gleichzeitig den Antrag auf Versagung der natur-

- 5 -

schutzbehördlichen Bewilligung für die Ausbautetappe 2. Weiterhin wird die zusätzliche Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich einer pflanzensoziologischen und bodenkundlichen Beweissicherung, eines maximalen Immissions-Schallpegels der verwendeten Schneerzeuger, eines ausreichenden Abstandes zum Wurzelraum von Waldbäumen bzw. Waldflächen und eine Präzisierung der Vorschreibung hinsichtlich des Beschneigungsbeginnes gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Der O.ö. Umweltanwalt:

(Dr. W i m m e r)